

wirksame Außensicherung des gesamten Territoriums durch Einzäunung, pioniertechnische und elektronische Sicherung an den Schwerpunkt- und Gefahrenbereichen;

Durchführung einheitlich abgestimmter Sicherheitskontrollen, einschließlich gedeckter Kontrollen des Großgepäcks, von Personen, des Handgepäcks und durchgängige Überwachung des Vorfeldes, der Kontrollbereiche und Warteräume;

insgesamt gezielte Kontrolltätigkeit in Verbindung mit der Zollverwaltung und unter Einsatz spezieller konspirativer Mittel und Methoden zur Feststellung von Waffen, Sprengmitteln, radioaktiven Stoffen, Giften, Rauschmitteln, Funksendegeräten usw. an den Flughafen-Grenzübergangsstellen.

Es ist die Pflicht aller Linien und Dienstseinheiten, bei Bekanntwerden von Hinweisen, die auf derartige Verbrechen hindeuten, unverzüglich die Zentrale Koordinierungsgruppe zu informieren, um über sie sofort die Abteilung XXII und andere spezielle Kräfte und Mittel zum Einsatz zu bringen.

Durch die Linie VII ist zu gewährleisten, daß im Strafvollzug und in den Untersuchungshaftanstalten die Straf- und Untersuchungsgefangenen sicher verwahrt, bewaffnete Ausbrüche, Geiselnahmen und andere terroristische Angriffe mit dem Ziel des gewaltsamen Grenzdurchbruches rechtzeitig aufgedeckt und konsequent verhindert werden.